



Brüssel, den 16. April 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0081 (NLE)**

8001/15
ADD 1

MAR 47
TRANS 131

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 159 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG Standpunkt der Europäischen Union in der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 159 final - Annex 1.

Anl.: COM(2015) 159 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.4.2015
COM(2015) 159 final

ANNEX 1

ANHANG

**Standpunkt der Europäischen Union in der Pariser Vereinbarung über die
Hafenstaatkontrolle**

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts**

ANHANG

Standpunkt der Europäischen Union in der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts

GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (PMoU) obliegt der Union Folgendes:

- (a) Sie handelt in Einklang mit den von der Union verfolgten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit des Seeverkehrs, die Verhütung von Verschmutzung sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord durch eine drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe, die durch strikte Einhaltung internationaler Übereinkommen und Codes zu erzielen ist;
- (b) sie fördert ein einheitliches Konzept der Mitglieder der PMoU für die wirkungsvolle Durchsetzung dieser internationalen Normen an Bord von Schiffen, die in ihren Hoheitsgewässern fahren und ihre Häfen anlaufen;
- (c) sie kooperiert im Rahmen der PMoU, um ein umfassendes Überprüfungssystem zu schaffen und die Überprüfungslasten gerecht zu verteilen, insbesondere durch Festlegung der jährlichen Überprüfungspflicht gemäß der vereinbarten Methodik in Anlage 11 der PMoU;
- (d) sie setzt sich im Rahmen der PMoU dafür ein, die erforderliche Zahl von Mitarbeitern, einschließlich qualifizierter Besichtigter, einzustellen, aufrechtzuerhalten und durch Mitglieder der PMoU zu schulen, wobei sie dem Umfang und den Merkmalen des Schiffsverkehrs in jedem Hafen Rechnung trägt;
- (e) sie stellt sicher, dass die von der PMoU beschlossenen Maßnahmen mit internationalem Recht, insbesondere mit internationalen Übereinkommen und Codes über die Sicherheit des Seeverkehrs, die Verhütung von Verschmutzung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen;
- (f) sie unterstützt die Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen Stellen der Hafenstaatkontrolle;
- (g) sie gewährleistet die Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere Außenbeziehungen, Sicherheit, Umwelt und andere.

LEITLINIEN

Die Union unterstützt die PMoU in dem Bemühen, Folgendes zu beschließen:

1. Zur Gewährleistung des reibungslosen jahresübergreifenden Funktionierens des Hafenstaatkontrollsystems der EU gemäß der Richtlinie 2009/16/EG:
 - (a) Folgende Elemente des Risikoprofils zur gezielten Erfassung von zu überprüfenden Schiffen:
 - (1) die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten entsprechend der Formel, die von der PMoU entwickelt wurde und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Flaggenstaat-Kriterien¹ angegeben ist;
 - (2) die Liste über die Leistung der anerkannten Organisationen entsprechend der vom Hafenstaatkontrollausschuss in seiner 37. Sitzung im Mai 2004 beschlossenen Methodik (TOP 4.5.2);
 - (3) die durchschnittliche Mängel- und Festhaltequote für die Formel zur Bestimmung der Leistung des Unternehmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Leistung von Unternehmen² in geänderter Fassung;
 - (b) die Gewährleistung, dass Änderungen oder Aktualisierungen an den Verfahren und Leitlinien der PMoU mit den von der Union verfolgten Zielen, insbesondere der Erhöhung der Sicherheit des Seeverkehrs, der Verhütung von Verschmutzung und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen.
2. Mittelfristig die Entwicklung einer alternativen Erstellungsmethode für die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten, um für mehr Gerechtigkeit, insbesondere gegenüber Flaggenstaaten mit kleinen Flotten, zu sorgen.

¹ ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 1.

² ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 4.